



## Jugendordnung des Schleswig-Holsteinischen Bowlingverbandes e.V.

### 1. Grundsätze

- 1.1 Der Jugend des SHBV gehören die Jugendlichen und die von Jugendwarten gewählten Mitarbeiter der sportlichen Jugendarbeit für den Disziplinverband Bowling an.
- 1.2 Die Jugend des SHBV ist nach den Bestimmungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes und des Bundesjugendplans zur Kooperation mit den satzungsgemäßen Organen und Ausschüssen des SHBV verpflichtet. Sie erkennt die vom SHBV beschlossenen Satzungen und Ordnungen an.
- 1.3 Die Jugend des SHBV sieht ihre Hauptaufgabe darin, Jugendliche auf der Basis des Sports zu mündigen Staatsbürgern zu erziehen. Sie fördert den Breiten- und Spitzensport in der Jugend. Sie fördert Mitarbeiter und Mitbestimmung der Jugendlichen in der sportlichen Jugendarbeit nach den demokratischen Grundregeln.
- 1.4 Die Jugend des SHBV führt jugendsportliche Veranstaltungen auf SHBV-Ebene durch. Sie fördert durch Wettkämpfe die Bereitschaft zur nationalen und internationalen Verständigung.
- 1.5 Die Jugend des SHBV ist parteipolitisch und religiös neutral. Sie bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.

### 2. Organe

- 2.1 Die Organe der SHBV Jugend sind:
  - SHBV - Jugendverbandstag
  - SHBV - Jugendvorstand

### 3. SHBV - Jugendverbandstag

- 3.1 Der SHBV - Jugendverbandstag ist das Organ der SHBV - Jugend

Er besteht aus:

- dem/der 1. VerbandsjugendwartIn
- dem/der 2. VerbandsjugendwartIn
- dem/der VerbandsjugendkassenwartIn
- den 1. JugendwartenInnen der angeschlossenen Vereine oder deren Vertreter
- den Delegierten der angeschlossenen Vereine

Die Vereinsjugendsprecher haben Gastrecht.

- 3.2 Jeder Verein im SHBV kann pro angefangene 10 Jugendliche, gemäß Bestandsmeldung, einen Delegierten zum SHBV - Jugendverbandstag entsenden.

Die Delegierten haben ein übertragbares Stimmrecht.

Der 1. und 2. VerbandsjugendwartIn, sowie der/die VerbandsjugendkassenwartIn haben je 1 Stimme.

- 3.3 Die Aufgaben des SHBV - Jugendverbandstages sind:
- Wahlen
  - Beratung und Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten
  - Beschlussfassung über Anträge an den Verbandstag des SHBV
  - Entgegennahme der Berichte der Verbandsjugendwarte
- 3.4 Der SHBV - Jugendverbandstag tritt jährlich, mindestens 4 Wochen vor dem Verbandstag des SHBV zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit der Tagesordnung. Es muss eine Einberufungsfrist von 4 Wochen eingehalten werden. Anträge an den SHBV - Jugendverbandstag müssen 2 Wochen vorher bekannt gegeben werden.
- 3.5 Auf Antrag von mindestens 1/3 der 1. Vereinsjugendwarte ist ein außerordentlicher SHBV - Jugendverbandstag einzuberufen. Ein außerordentlicher SHBV - Jugendverbandstag kann nur die Tagesordnungspunkte behandeln, die zu seiner Einberufung führten. Bei der Einberufung eines außerordentlichen SHBV - Jugendverbandstages verkürzt sich die Einladungsfrist auf zwei Wochen.
- 3.6 Anträge zum SHBV - Jugendverbandstag können nur von den Jugendgremien der Vereine gestellt werden. Sie müssen dem 1. Verbandsjugendwart mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich vorliegen.  
Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der SHBV - Jugendverbandstag die Dringlichkeit mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten anerkennt.
- 3.7 Der ordnungsgemäß einberufene SHBV - Jugendverbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl und Vollzähligkeit seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 3.8 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
- 3.9 Wahlen werden auf Antrag geheim durchgeführt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.
- 3.10 Der SHBV - Jugendverbandstag wählt:
- den/die 1. VerbandsjugendwartIn
  - den/die 2. VerbandsjugendwartIn
  - den/die VerbandsjugendkassenwartIn
  - den/die 1. KassenprüferIn
  - den/die 2. KassenprüferIn
- 3.11 Der SHBV - Jugendverbandstag kann für zeitlich und inhaltlich begrenzte Aufgaben nichtständige Ausschüsse einberufen. Deren Tätigkeit endet mit der Erledigung der jeweiligen Aufgabe.
- 3.12 Für jeden SHBV - Jugendverbandstag ist vom 1. Verbandsjugendwart ein Protokollführer zu benennen, der den Ablauf und Inhalt der Versammlung in ein Protokoll aufnimmt und dieses den Jugendlichen der angeschlossenen Vereine innerhalb von 4 Wochen schriftlich zur Kenntnis gibt.
- 3.13 Der 1. Verbandsjugendwart hat jederzeit das Recht, einen außerordentlichen SHBV - Jugendverbandstag einzuberufen. Bezüglich Stimmrecht, Einladung und Durchführung gelten die gleichen Vorschriften wie für den ordentlichen SHBV - Jugendverbandstag.

#### 4. Wahlen, Amtszeiten, Aufgaben

- 4.1 Der 1. und 2. Verbandsjugendwart sowie der/die VerbandsjugendkassenwartIn wird vom SHBV - Jugendverbandstag gewählt. Die Wahl ist vom Verbandstag des SHBV zu bestätigen. Die Amtszeit beginnt und endet mit der Bestätigung. Sie dauert 2 Jahre.  
Wiederwahlen sind möglich. Wählbar ist, wer ein ordentliches Mitglied des SHBV ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.  
Scheidet der 1. Verbandsjugendwart vorzeitig aus seinem Amt aus, so übernimmt der 2. Verbandsjugendwart dessen Aufgaben kommissarisch bis zum nächsten Jugendverbandstag.  
Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so besetzt der Vorstand dieses Amt kommissarisch bis zum nächsten Jugendverbandstag.  
Beim Ausscheiden von 2 Vorstandsmitgliedern ist ein außerordentlicher Jugendverbandstag einzuberufen.
- 4.2 Die Verbandsjugendwarte vertreten die Interessen der SHBV-Jugend nach innen und außen. Die Zugehörigkeit zu den Organen des SHBV richtet sich nach der SHBV Satzung.

#### 5. Gültigkeit

- 5.1 Diese Jugendordnung ist für alle angeschlossenen Vereine des SHBV sinngemäß anzuwenden.
- 5.2 Die Jugendordnung wurde am 09.01.2004 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.